

Wurfzettel Nr. 256

Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militär-Regierung genehmigt)

ANORDNUNG B I 1/46 der Landesstelle für Textilwirtschaft vom 1. März 1946

1. Erfassung und Verwertung von Angora-Kaninwolle.

§ 1

Angora-Kaninwolle darf nur von der Angora-Kaninwollverwertung GmbH., Kulmbach mit deren Zweigstellen Trendelburg, Kreis Hofgeismar, und Donauwörth aufgekauft und in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Angora-Kaninhalter dürfen die bei ihnen anfallende Angora-Kaninwolle nur an die genannte Angora-Kaninwollverwertung GmbH. verkaufen.

§ 3

Für den An- und Verkauf von Angora-Kaninwolle gelten die bisherigen Höchstpreise.

§ 4

Für abgelieferte Angora-Kaninwolle werden folgende Garnrücklieferungssätze festgelegt:

für 1 kg abgelieferte I. und II. Klasse	= 300 Gr.
für 1 kg abgelieferte III. u. Filz I. Klasse	= 250 Gr.
für 1 kg abgelieferte Filz II. u. III. Klasse	= 200 Gr.

an Angoramischgarn, Garn für Kleinstkinder, oder Strumpfstrickgarn in Strängen zu 50 gr.

Die Lieferung gemäß Absatz 1 darf für den einzelnen Angora-Kaninhalter die Menge von jährlich 3 kg nicht übersteigen.

§ 5

Von der Angora-Kaninwollverwertung GmbH. Kulmbach darf Angora-Kaninwolle gegen Einkaufsgenehmigungen geliefert oder bezogen werden, die von der Landesstelle für Textilwirtschaft München, von der Landesstelle für Textilwirtschaft Stuttgart oder von dem Landeswirtschaftsamt für Groß-Hessen in Wiesbaden ausgestellt sind.

Der Umtausch von Angora-Kaninwolle gegen Fertigware aller Art, sowie das Lohnverspinnen von Angora-Kaninwolle ist verboten.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen und gegen die von der Landesstelle für Textilwirtschaft München, von dem Landeswirtschaftsamt Stuttgart, oder vor dem Landeswirtschaftsamt für Großhessen in Wiesbaden hierzu gegebenenfalls zu erlassenden Durchführungsbestimmungen werden nach den §§ 10, 12–15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 1942 (RGBl. I S. 685), der Verbrauchsregelungsstrafordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I S. 734) und der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I S. 264) bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

München, den 1. März 1946

gez. Walter Linder

2. Einführung der Markenpflicht für Kartoffelgerichte in Gaststätten, Kantinen, Werkküchen und ähnlichen Sammelverpflegungseinrichtungen.

In Durchführung eines Beschlusses des Hauptausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Länderrates in Stuttgart wird bereits in den beiden anderen Ländern der US-Zone bestehende Markenpflicht für Kartoffelspeisen in Gaststätten, Kantinen und Werkküchen und ähnlichen Sammelverpflegungseinrichtungen ab Beginn der 89. Zuteilungsperiode d. i. vom 27. Mai 1946 ab auch in Bayern eingeführt.

Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

I.

1. Vom Beginn der 89. Zuteilungsperiode an, d. i. ab 27. Mai 1946, dürfen bis auf weiteres in Gaststätten, Kantinen, Werkküchen und ähnlichen Sammelverpflegungseinrichtungen (z. B. Fremdenheimen, Volksküchen und dergl.) Kartoffelspeisen nur noch gegen Bezugsausweise abgegeben werden.

2. Als Bezugsausweise dienen vorläufig die Reisemarken für Speisekartoffeln. Diese lauten über „1/2 Tagesmenge“ und berechtigen für die auf den Marken aufgedruckte Gültigkeitsdauer gegenwärtig zum Bezug von 200 gr (Rohware). An Stelle der Reisemarken für Speisekartoffeln können die Inhaber gültiger Tageskarten auch die auf „1/2 Tagesmenge“ lautenden Kartoffelabschnitte dieser Karten verwenden, wobei der einzelne Abschnitt zur Zeit ebenfalls mit 200 gr (Rohware) zu bewerten ist.

II.

1. Die Reisemarken für Speisekartoffeln werden von den Kartenausgabestellen abgegeben im Umtausch gegen
 - a) gültige Wochenabschnitte der Kartoffelkarten,
 - b) gültige Abschnitte der Lebensmittelgrundkarten, die bei einzelnen Altersgruppen neben oder an Stelle der Wochenabschnitte der Kartoffelkarte zum Bezug von Speisekartoffeln jeweils aufgerufen sind.
 - c) gültige Kartoffelabschnitte der Berechtigungskarte für werdende und stillende Mütter und der Zusatzkarten für Teil-schwerarbeiter, Schwerarbeiter und Schwerstarbeiter, und
 - d) — unbeschadet der Abschnitte I Ziff. 2, Abs. 2 — gültige Kartoffelabschnitte der Tageskarten.

Das Umtauschverhältnis ist:

- a) bei den Wochenabschnitten der Kartoffelkarte 1 Abschnitt (zur Zeit 3 kg) = 15 Reisemarken;
 - b) bei den Abschnitten der Lebensmittelgrundkarten, der Berechtigungskarte für werdende und stillende Mütter und der Zusatzkarten für Teilschwerarbeiter, Schwerarbeiter und Schwerstarbeiter: 1 kg = 5 Reisemarken;
 - c) bei den Kartoffelabschnitten der Tageskarten: 1 Abschnitt = 1 Reisemärkte.
2. Personen, welche die ihnen zustehenden Speisekartoffeln eingekellert haben und daher über keine Bezugsausweise für den laufenden Kartoffelbezug mehr verfügen, ferner Selbstversorger müssen, sofern sie Reisemarken für die Speisekartoffeln erwerben wollen, eine entsprechende Menge Speisekartoffeln bei den Umtauschstellen abgeben.
Als Umtauschstellen werden alle Letztverteiler in Würzburg-Stadt bestimmt, die bisher mit Kartoffeln gehandelt haben. Diese Letztverteiler sind verpflichtet, die abgelieferten Kartoffelmengen anzunehmen und über die Annahme eine Bescheinigung auszustellen, die bis spätestens 25. 5. 1946 im Markenrücklauf, Zellerstraße 40, abzuholen ist.
Auf Grund dieser Bescheinigung gibt die zuständige Bezirksstelle für je 1 kg abgelieferte Kartoffeln 5 Reisemarken aus. Die Mindestmenge an Kartoffeln, gegen die von der Umtauschstelle eine Ablieferungsbescheinigung abgegeben wird, beträgt 2 kg. Die Umtauschstelle kann den Umtausch schmutziger oder minderwertiger Kartoffeln ablehnen.
Für umgetauschte Kartoffeln hat die Umtauschstelle den jeweils gültigen Großhandelspreis zu vergüten. Der Verkauf der Kartoffeln durch die Umtauschstelle hat zu dem jeweils gültigen Kleinverkaufspreis zu erfolgen.

III.

1. Die Gaststätten, Kantine, Werkküchen und ähnlichen Sammelverpflegseinrichtungen haben die von ihnen innerhalb einer Periode vereinnahmten Bezugsausweise, nach Reisemarken und Abschnitten der Tageskarten sowie nach Zuteilungsperioden getrennt und auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, zu Beginn der dritten Woche der folgenden Periode bei der Markenrücklaufstelle zwecks Ausstellung eines Bezugsscheines A einzureichen. Der Ausstellung ist das jeweilige Umtauschverhältnis — z. Zt. 5 Reisemarken (Abschnitte der Tageskarten) = 1 kg — zugrunde zu legen. Der Bezugsschein A ist zur Belieferung an den Handel weiterzugeben.
2. Bei der erstmaligen Abrechnung der vereinnahmten Reisemarken (Abschnitte der Tageskarten) haben die Gaststätten, Kantine, Werkküchen und diesen gleichgestellte Sammelverpflegseinrichtungen der Markenrücklaufstelle ihren Bestand an Speisekartoffeln unter Angabe der Lagerorte und mit der Versicherung der Richtigkeit nach Pflicht und Gewissen schriftlich zu melden.
Verfügt die Gaststätte usw. noch über einen Kartoffelvorrat, so hat an Stelle der Ausstellung eines Bezugsscheines die Abschreibung der durch Bedarfsnachweise belegten Kartoffelmenge an dem vorhandenen Bestand durch die Markenrücklaufstelle zu erfolgen. Eine nach dieser Abschreibung noch verbleibende Vorratsspitze ist zur Verfügung des Ernährungsamtes A zu halten.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bestraft.

3. Mit sofortiger Wirkung tritt für die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Abgabe von Ersatzteilen (außer Batterien und Reifen), nachstehende Anordnung des Bayer. Staatsmin. NbV in Kraft:
 - a) Für im Verkehr befindliche Kraftfahrzeuge dürfen Ersatzteile nur abgegeben werden, vom Letztverteiler an Reparaturwerkstätten, unter Vorlage der Zulassung und des gültigen Betankungsnachweises, bei Rückgabe der Altteile.
Die Annahme von instandsetzungsbedürftigen Kraftfahrzeugen in Reparaturwerkstätten kann ebenfalls gegen Vorlage des gültigen Betankungsnachweises für das betr. Kfz. erfolgen.
 - b) Für Fahrzeuge, die nicht im Betrieb sind, aber instandgesetzt werden sollen, ist eine Bescheinigung der Fahrbereitschaft erforderlich, die zur Durchführung der Instandsetzung oder zum Bezug der notwendigen Ersatzteile berechtigt.
 - c) In Rechnungen müssen Fahrzeugnummern und die des Betankungsnachweises, bzw. Berechtigungsscheines angegeben sein.
Der NbV behält sich Prüfung der Einhaltung dieser Anordnung vor, den Prüfungsbeamten ist Einblick in den Zu- und Abgang von Ersatzteilen und Zubehör zu gewähren.
4. Für das „Ehrenbuch der Stadt Würzburg“ hat gespendet:
18. 5. 1946 Eibelstadt RM 4.877.—

Würzburg, den 20. Mai 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg